

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des örtlichen Gemeinschaftslebens erlassen werden und das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, geändert wird (Wiener Landes-Sicherheitsgesetz - WLSG), LGBl. für Wien Nr. 51/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle der Angabe "10 000 S" die Angabe "700 Euro".
2. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle der Angabe "10 000 S" die Angabe "700 Euro".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

1. Problem:

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz enthält in den §§ 1 Abs. 1 Z 2 und 2 Abs. 1 je eine Regelung über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von bis zu 10 000 Schilling, aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro sind die Schillingbeträge entsprechend abzuändern.

2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

3. Lösung:

Novellierung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes.

4. Alternativen:

keine

5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

6. Finanzielle Auswirkungen:

keine

7. EU-Konformität:

gegeben

8. Besonderheiten des legistischen Verfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz enthält in den §§ 1 Abs. 2 u. 2 Abs. 1 jeweils eine Regelung über die Verhängung von Strafen in der Höhe von bis zu 10 000 S. Diese Schillingbeträge sind aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben.

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten** ist nicht zu rechnen, da lediglich die Währungsangabe in den Strafbestimmungen an den Euro angepasst wird und keine neuen Leistungsprozesse vorgesehen sind.

Besonderer Teil

Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Da es sich um Strafbestimmungen handelt, waren diese so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden.

Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

Gegenüberstellung

geltende Rechtslage

§ 1. (1) Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Entwurf

§ 1. (1) Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 2. (1) Wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.